

solches dem Ortsvorstande anzeigen, welcher an einem bekannt gemachten Tage die innere Dorfmarkungs-Gränzen revidirt, und mit Zuziehung eines Feldmessers die fehlenden Gränzsteine erneuert.

Diejenigen, welche überführt werden, dergleichen Gränzsteine ausgerissen, versetzt, beschädigt, oder entwendet zu haben, müssen un-nach-sichtlich außer Erstattung aller Kosten zum abschreckenden Beyspiele ernstlich und öffentlich bestrast werden. Dadurch erhält jeder die Größe seines Feldes, und alle Neigung dem andern seine Gränzen zu verrücken, wird be-nommen.

§. 120.

Vom Flur- oder Dorfmarkungs-Rechte.

Schließlich führe ich noch Einiges an, was der Herr Geheimerath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privat-rechte, 1ten Bandes, S. 242, über diesen Gegenstand erwähnt.

Zur Bewahrung der Fluren, auch wohl der Dorfmarkungs-Gränzen, sind besondere Flurschützen von den Gemeinden bestellt, welche das sogenannte Flurpfandrecht auszuüben befugt sind.

Bei den Markungs- oder Flurrechte ist besonders zu bemerken, daß eine Gemeinde Auswärtiger, wenn er gleich eigenthümliche Grundstücke in der befragten Gemeinde und Flurmarkung liegen hat, als ein Forensis nicht die gemeinen Vortheile des Huthrechts oder sonst eines andern Gemeinderichts gleich den Mitnachbarn zu genießen hat, ungeachtet er anderer Seits die auf den Grundstücken ruhenden Lasten, als Zins, Lehnschuldigkeiten, Steuer, auch da wo einzelne Grundstücke spannbar sind, die Bespannung, der Regel nach, zu leisten verbunden ist.

Ferner ist die sogenannte Marklösung, vermöge welcher ein zur bestimmten Dorfmarkung domicilirter Mitnachbar wider einen Gemeindeauswärtigen das Näherrecht ausüben kann, eine besonders merkwürdige Folge des Flur- oder Dorfmarkungsrechts. Indessen aber kommt in solchen Fällen oft die Frage vor: ob denn auch dieses oder jenes Grundstück, dieser oder jene ganze Güterbezirk, zu dieser oder jener Gemeindemarkung, wovon die Rede ist, wirklich gehöre? —

Bei solchen Vorkommenheiten ist hauptsächlich auf die Markungs- Kennzeichen und Merkmale zu sehen. Hieher gehören

- 1) Richtige Gränzsteine, Maalbäume, Aufwürfe, und was sonst als eine Gränzzlinie angesehen werden kann.
- 2) Der gewöhnliche Privat-Gränzzug, welcher wenigstens alle zwey Jahre von jeder Gemeinde um ihre Dorfsmarkung geschehen sollte. Es sind die anstoßenden Gemeinden nachbarlich hierzu einzuladen, beym Zuge, welcher unter Anführung des Schultheißen fortgeführt wird, die Mängel der Markungszeichen zu notiren, und hiernächst dem Amte anzuzeigen, damit die Herstellung fehlerhafter Gränzmale, oder aber, wo noch keine sind, die Aufrichtung ächter Zeichen besorgt werden könne.
- 3) Wenn die bestimmte Gemeinde auf den streitigen Markungsbezirke, so wie auf ihrer unstreitigen Markung, das eigne gemeine Huth recht immer ausgeübt hat.
- 4) Wenn sie verbunden war, daselbst die gemeine Lasten zu tragen z. B. Reparatur gemeiner Wege und Stege ic.
- 5) Wenn die Steuern von den Grundstücken des in Frage befangenen Districts zu einer gewissen Gemeinde zeither überliefert, und durch den Vorsteher oder Schultheißen derselben, weiters zum Amte besorgt worden.

6) Wenn die auf den erwähnten Grundstücken begangene Frevel vom nämlichen Gemeinde-Schultheißen bey dem Rügegericht angezeigt, und unter der nämlichen Gemeinde-Kubrik vom Amte gehandelt worden sind u. s. w.

§. 121.

Kosten der Privatgränz-Regulirung.

Da der Aufwand einer Regulirung der Privatgränzen gemeiniglich aus dem zu der ganzen Unternehmung angewiesenen Fond bestritten wird; also die Unterthanen von der Einrichtung ihrer Grundstücke, außer der Versteinung, keine Kosten haben; so ist es nicht mehr als billig, wenn die dazu benöthigten Gränzpfähle unentgeltlich geliefert und die erforderlichen Arbeiter und Gehülffen aus den Gemeinden gestellt werden.

§. 122.

Ueber die Diäten bey Gränz-Regulirungen.

Geschieht, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Bezahlung des bey solchen Geschäften angestellten Personale Diätenweise; so laufen diese Diäten bey einer Landesgränz-Regulirung fort,

wenn auch schlechte Witterung die Fortsetzung der Arbeit einige Tage nicht erlaubte.

Bei Regulirung der innern Gränzen erhalten, wie bereits erwähnt ist, die herrschaftlichen Bedienten nur in den Fällen keine Diäten, wenn diese Arbeit landesherrliche Domainen und Regalien betrifft, und solche nicht so weit von ihren Wohnungen entlegen sind, daß sie füglich Abends zu Hause kommen können. Bei den Feldmessern aber, sobald solche nicht im Dienste stehen, und einen gewissen fixen Gehalt genießen, macht dieses Ausnahme, und selbige bekommen für jede Arbeit, sie sey herrschaftlich oder nicht, die für sie festgesetzten Diäten.

Bei einer allgemeinen Regulirung der im Lande befindlichen Gränzen können aber den Feldmessern nicht gut versäumte Tage vergütet werden; denn sie finden alsdann hinreichende Beschäftigung; die Einrichtung der größern Districts-Gränzen, die Privatgränzen oder die Versteinung selbst, wird sie genug beschäftigen, und die regnigten Tage sind auf die Verzeichnung der Handrisse zu verwenden, indem diese gewöhnlich in duplo verfertigt und besonders, nach ihrer Größe und der dabey gehaltenen Arbeit bezahlt werden.

Außere und innere Landesgränzen.

§. 123.

Von Geleitsgränzen.

Zu den äußern und innern Gränzen gehören diejenigen, welche nicht allein innerhalb eines Landes sich befinden, sondern auch über die Landesgränze hinaus gehen und in das Gebiet eines andern Regenten sich erstrecken, als da sind:

Geleitsgränzen. Das Geleit ist eine Gerechtsame, fremden oder eigenen Unterthanen Sicherheit auf der öffentlichen Landstraße, wider alle freventliche Anfälle zu leisten, und dafür eine gewisse Abgabe von denselben zu erheben.

Man findet Beispiele, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist, und an vielen Orten ist es Herkommens, daß Jemand in eines andern Herrn Gebiet und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit auszuüben hat, welche alsdann als ein Servitus juris publici anzusehen ist.

§. 124.

Von Zollgränzen.

Zollgränzen. Der Zoll wird für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch

brauch der Straßen, Flüsse, Brücken zc. von Personen, welche Waaren transportiren, von Wagen, Karren, Pferden, von gekauften oder verkaufsten Viehe, imgleichen von Schiffen, Flößen zc. abgegeben, und es ist ebenmäßig auch hierbey öfters der Fall, daß ein Landesherr auf fremden Gebiete zu der Erhebung des Zolls das Recht habe. Gewöhnlich ist das Geleitsrecht und das Zoll-Regale mit einander vereiniget.

Die Regulirung obiger beyden Gränzen kann lediglich durch beyderseitige Commissare, ohne Zuziehung eines Feldmessers zc. vorgenommen werden, indem dabey selten Fälle eintreten, welche einer geometrischen Darstellung bedürfen.

§. 125.

Von Bergwerksgränzen.

Bergwerksgränzen. Die Markungen der Bergwerks-Districte, der Gruben und des unterirdischen Baues gehen oft über die Landesgränzen unterhalb der Erde fort, so daß die obere Fläche, der Grund und Boden einem andern Landesherrn gehört, als die unterhalb befindlichen Gänge, Stollen zc. wie dieß besonders in der Grafschaft Mannsfeld der Fall ist, wo ehemals die ober- und unterirdischen Antheile von Preußen und Sachsen so durcheinander liefen.

Bei der Regulirung solcher Gränzen ist allerdings ein Bergrath nebst einem Markscheider von beyden Landesherrschaften den übrigen Commissarien zuzugeben. Ereignen sich hierbey Differenzen, so wird eine General-Befahrung angestellt, und über den streitigen Ort ein Befahrungs-Bericht an das Bergamt erstattet, welchen der Grubenriß (sowohl der Solen- als Seigerriß) und der Lagerriß von dem Markscheider angefertigt, beyzulegen ist, worauf dann vom Bergamte das Weitere verfügt wird.

§. 126.

Numerirung der Gränzsteine.

Die Numerirung der Steine oder Zeichen, sowohl in der äußern als den innern Gränzen, bey einer Regulirung derselben, ist besonders anzurathen, weil man dadurch, wenn etwa ein Stein verlohren geht, solches sogleich entdecken kann, außerdem ist im Allgemeinen noch folgendes dabey zu bemerken:

Da es wohl schwerlich irgend ein großes oder kleines Land gibt, wo die Zeichen oder Marken bey der äußern oder der Hoheitsgränze in einer ununterbrochenen Nummerfolge fortgehen, indem die Regulirung der Landesgränzen gewiß nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zei-

ten, mit diesem und jenem benachbarten Landen, hin und wieder im Einzelnen schon seit mehreren Jahrhunderten geschehen ist, so hat man dabey wohl keine ununterbrochene Nummerfolge beobachten können, und es werden daher in allen Ländern die Nummern auf den Hoheits-Gränzsteinen, durch das Zusammentreffen mit den Nummern von andern Landesgränzsteinen, mehr oder weniger abgesetzt oder unterbrochen seyn, und sich bald hier, bald da nach der benachbarten Bezeichnung dieser Marken richten.

Dem sey nun, wie ihm wolle; so dürfen bey einer Gränz-Regulirung, sey es zum Behufe der Landesvermessung, oder geschehe es aus anderer Absicht, diese durch Alter und Charakteristik ehrwürdig gewordenen Gränzzeichen, eben so wenig in der habenden Bezeichnung eine Veränderung erleiden, als mit einer neuen andern Nummer versehen werden, weil diese Abänderung in den alten Gränzregulirungs-Protocollen und Recessen, leicht die nachtheiligsten Irrungen veranlassen könnte; sondern sie müssen ganz in ihrer alten ursprünglichen Bezeichnung bleiben, und mit solcher in die neuen Gränzrevisions- oder Gränzregulirungs-Protolle und darüber verfertigten Charten aufgenommen werden.

Auch selbst wenn alte abgegangene Landesgränzsteine durch neue zu ersetzen sind; so hat

man letztern genau die vorige Bezeichnung, ohne irgend eine Abänderung, wieder einzuverleiben.

So wie die Hoheitsgränze an mehrere benachbarte Länder stößt, so treffen auch die Amtsgränzen entweder theils an die Landesgränzen und andere Amtsgränzen, oder sie werden allenthalben aus benachbarten Amtsgränzen ein und desselben Landes gebildet.

Es werden daher in jedem Lande nur wenige Aemter seyn, deren Amtsgränzen bey einer Vermarkung in einer ununterbrochenen Nummerfolge fortgehen können; sondern die meisten Beamten werden ihre Amtsgränzsteins-Nummern durch Hoheits- und andere benachbarte Amtsgränzsteins-Nummern, oder allein durch andere Amtsgränzsteins-Nummern, unterbrechen müssen.

Es ergiebt sich von selbst, daß je größer und je arrondirter ein Land ist, auch mehrere Aemter oder große Districte in denselben, mit einer ununterbrochenen Nummerfolge bey den Gränzsteinen versehen werden können, und es bedarf daher in dieser Hinsicht bey jedem Lande einer besondern dem Locale angemessenen Verfügung, nach welcher diese Numeration vorzunehmen ist.

In den Aemtern stoßen die Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen entweder an die Hoheitsgränze, an benachbarte Amtsgränzen, oder

an andere Dorfmarkungsgränzen. In beyden ersten Fällen fällt von selbst eine zusammenhängende Nummerfolge der Gränzzeichen weg, und im letzten Falle sind in manchem Amte nur sehr wenige Dorfmarkungen, die wenn ihre Gränzen zuerst regulirt werden, eine ununterbrochene Nummerfolge auf ihren Gränzsteinen erhalten können.

Die Größe der Aemter und die Anzahl der darin gelegenen Dorfschaften, bestimmt auch hier die nähere Einrichtung.

Da man nun die Gränzsteine nicht mit doppelten oder mehreren Nummern versehen darf, ohne dadurch Irrungen und Unordnung herbeizuführen; so ist aus obigen ersichtlich, daß sich die äußeren und inneren Gränzen eines Landes nicht wohl mit Steinen besetzen lassen, auf welchen die Nummerfolge nicht bald weniger, bald mehr, durch andere anstoßende Gränzsteinsnummern unterbrochen wird. Jedesmal hat man aber vorzüglich darauf zu sehen, daß da, wo es thunlich ist, diese Unterbrechung und Absetzung der Nummerfolge, so wenig als möglich statt findet.

Sehr natürlich ist es, daß die Hauptgränzen d. h. diejenigen, welche größere und bedeutendere Districte umfassen, denen Gränzen, welche kleinere und minder wichtigere Reviere um-

geben, bey der Numerirung ihrer Gränzzeichen vorangehen, so würde z. B. folgendermaßen zu numeriren seyn:

- 1) Die Landesgränzen,
- 2) die Amtsgränzen,
- 3) große geschlossene herrschaftliche Domainengüter,
- 4) die Stadt- und Dorfmarkungsgränzen,
- 5) die Forst- oder Waldgränzen. In Ländern aber, wo die Waldungen sehr bedeutend sind, und in großen Flächen sich befinden, würde diese den Dorfmarkungsgränzen vorangehen;
- 6) die Jagdgränzen,
- 7) die Huth- und Triftgränzen,
- 8) die Zehntgränzen,
- 9) die Fischereigränzen.

Wenn daher eine Dorfmarkungsgränze, welche an die Landesgränze stößt, protocollisch beschrieben werden soll, so muß es z. B. folgendergestalt geschehen.

Die Gränze der Dorfmarkung A fängt bey den Landesgränzstein Nro. 6 der N. N. Hoheitsgränze an, und zieht mit dieser fort, bis an den Landesgränzstein Nro. 50 vorbenannter Hoheitsgränze.

Von diesem Landesgränzstein Nro. 50 geht die Dorfmarkungsgränze unter einen fast rechten Winkel links ab, wo die benachbarte Gränze

des Amtes *D*, insbesondere aber die Dorfmarkung *B* und dessen Nummersteine von 1 bis 24 die Dorfmarkung *A* westlich einfassen u. s. w.

Es versteht sich nun aber von selbst, daß in dem Protocolle die genauere Details des ganzen Gränzzugs, so wie im Vorhergehenden erwähnt ist, angegeben werden müssen.

Anmerkung. Aus den Handrissen, so über die vorzüglichsten Landesgränzen entworfen werden, ist leicht zu entnehmen, wie viel Steine von jeder Art erforderlich sind, und wie solche bezeichnet werden müssen. Sind nun die Steine vom Steinhauer verfertigt; so bezeichnet solche der Feldmesser mit schwarzem Oelfirniß, nach welcher Bezeichnung alsdenn das weitere Einhauen geschieht.

Folgendes, nebst beygefügtten Risse Fig. 2 kann zur bessern Uebersicht des Vorgesagten dienen.

S. 127.

Disposition zu einer Regulirung der innern Gränzen des in der Beilage Tab. II, Fig. 3 verzeichneten Landes.

In diesem vorliegenden Beispiele befinden sich 10 Aemter *A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.* unter welchen 8 an die Landesgränze stoßen und

wo nur 2 Aemter von andern in demselben Lande liegenden Amtsgränzen umgeben sind, das ganze Land ist von den 4 fremden Hoheitsgränzen A. B. C. D. eingeschlossen.

Die fremden Landesgränzen sind zwar jede für sich mit Gränzsteinen besetzt, welche unter einander eine fortlaufende Nummer haben, diese Nummerfolge wird aber bey dem Zusammen treffen derselben, unterbrochen. Die Nummerfolge der Hoheitsgränze dieses angeführten Landes versetzt sich also 4mal, und es scheint diese Unterbrechung bey sämtlich benachbarten Landesgränzsteinen ebenfalls statt zu finden.

Ferner ist bey dieser Vorlage im ganzen Lande nur ein einziges Amt, dessen Gränzzeichen bey einer neuen Regulirung seiner Gränze mit einer fortlaufenden Nummerfolge versehen werden könnte, entweder das Amt I. oder K. und es ist willkührlich, welches von beyden dazu gewählt wird; hier ist I. genommen.

Der Beamte von I. hat deshalb die Regulirung seiner Amtsgränze zuerst vorzunehmen, und die Numerirung der Gränzsteine von 1 anfangend zu besorgen.

Die Beamten der angränzenden Aemter, müssen nun diese Nummer aufnehmen, und können die übrigen Steine ihrer Amtsgränzen mit den benachbarten Beamten gemeinschaftlich se-

hen und numeriren lassen; jedoch ist immer dahin zu sehen, daß die Fortnumerirung so viel wie möglich auf einander folge und nicht ohne Noth abgesetzt wird, daher es immer besser ist, wenn ein Amt nach dem andern regulirt wird, wie dieß in vorliegender Zeichnung näher zu ersehen ist.

Hier ist die Regulirung der Amtsgränzen folgendermaßen geschehen: Amt *I. K. E. F. G. H. A. B. C. D.* Mit der Regulirung der Stadt- und Dorfmarkungs-Gränzen eines jeden Amtes, hat es gleiche Bewandniß wie bey den Amtsgränzen z. B. bey der Regulirung dieser Gränzen im Amte *E.* findet sich nur eine Dorfmarkung *K.* deren Gränze mit Steinen in fortlaufender Nummer besetzt werden kann, die übrigen Dorfschaftsgränzen sind sämtlich entweder durch die Landesgränze, oder durch andere Amts- und Dorfmarkungsgränzen unterbrochen, daher die Nummern ihrer Gränzsteine oft abgesetzt werden.

Bei der Regulirung der übrigen untergeordneten Gränzen hat es gleiche Bewandniß, und jeder Beamte und Feldmesser wird sich hierbey leicht zu benehmen und die Anordnung darüber zu treffen wissen.

§. 128.

Von Gränzstreitigkeiten zwischen Privat-
vaten.

Bei den Gränzen, vorzüglich bei den Gränzen von Privatgrundstücken, entstehen oft Streitigkeiten, welche nicht immer lediglich den benachtheiligten Flächeninhalt oder die verminderte Größe derselben zum Grunde haben, sondern zugleich auch auf besondere Gerechtigkeiten und auf gewisse landesherrliche Verordnungen beruhen, z. B. wegen Größe oder vielmehr Breite, der zwischen den Aeckern liegen zu lassenden Raine; wegen Setzung von Hecken oder lebendiger Befriedigungen; wegen Aufstellung von Säunen, Planken, Mauern oder todten Einfassungen, wegen Ziehung der Gränzgraben und Gränzaufwürfe; wegen Anlegung von Holzbesamungen; wegen Errichtung von Gebäuden; wegen Breite der Wege u. worüber einige allgemeine Bemerkungen hier mitzutheilen, den übrigen vorgetragenen Sachen ganz angemessen seyn wird, obgleich sich alles dieses nach der Landes-Verfassung und den darüber abgefaßten Gesetzen richtet.

§. 129.

Von den Rainen als Gränzen.

Die Römer hatten für die Raine zwischen Privat-Aeckern eine Breite von 5 Fuß ange-

nommen, die unveränderlich bleiben mußte; diese konnte von den Schiedsrichter allemal festgesetzt werden, und es half keine Verjährung oder langer Besitz, den Jemand dieserhalb anführen mochte. Betraf es aber mehr, so war der Proceß nicht der Gränze, sondern des Eigenthums wegen, und mußte bey dem Praeside provinciarum ausgemacht werden. Allein diese Gesetze sind schon durch die Constitution des Theodosius aufgehoben worden.

Heut zu Tage ist zu den Rainen oder Scheidlingen eben keine gewisse Breite bestimmt, und es müssen in dem Falle, da die Sache streitig wird, die betreffenden Partheyen durch neue Messungen und durch neuerrichtete Gränzen aus einander gesetzt werden.

In einigen Ländern ist es gesetzlich, daß, wenn ein Rain bey Aeckern die Gränze macht, und man übrigens bey jenen die Ober- und Unteracker unterscheiden kann, der Rain allemal für den Besitzer des Oberackers gehört, und zwar von unten bis oben an die Ebene, und der Besitzer des Unterackers hat hieran gar keinen Antheil. Eben dieses findet auch bey Weinbergen, die manchmal so gelegen sind und keine andre Gränze als einen Rain oder Gang haben, statt. So ist z. B. bey den Weinbergen zu Frankfurt an der Oder die Regel angenommen, daß

der Besitzer des hohen Berges, außer dem Raine, noch einen Sichel Schlag d. i. so weit man mit der Sichel reichen kann, in der Abdachung gegen den unterwärts gelegenen Berg sich zueignet. Ueber diesen Gegenstand führt Herr geheime Rath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privatrechte folgendes an:

” Ungeachtet die mehresten Bauerngüter geschlossen sind, so sind sie doch ihrer Lage nach meistens so beschaffen, daß jedes einzelne Grundstück vom andern entfernt lieget, und von seinen Anstößern abgemarktet ist. Das gewöhnliche Gütermarkungszeichen auf dem Ackerfelde sind die im Lande eingeführten Mittelraine. Der Observanz gemäß sollte ein jeder Mittelrain wenigstens eine Breite zweier Schuhe haben. Er ist als gemeinschaftliches Eigenthum der beyden Anstößenden anzusehen, und jenem eine schwere Strafe angedroht, der sich unterfanget, einen solchen wegzuzackern. (In dem alten fuldaischen Cent- und Rügegerichte findet man in diesem Falle die jämmerlichsten Strafen. So soll z. B. der Frevler in die Erde bis an den Hals gegraben und ihm mit einem Pfluge der Kopf abgeschnitten werden.) Auf Wiesen und Huthen bestehen die Privatgränzmaale in Aufwürfen, einzelnen Büschen, Hecken, Weiden- und Erlen-Bäumen, auch zuweilen Privatgränzsteinen. Bey

einzelnen Grundstücken findet oft das sogenannte Wendrecht statt, vermöge dessen der Eigenthümer befugt ist, sich auf seines Anstößers Grundstück mit seinem Pfluge oder Eggen herumwenden zu dürfen. Allein, da dieses Recht unter die Klasse der Dienstbarkeiten gehört, folglich nicht zu vermuthen ist: so muß es durch Verträge oder einer ächten Verjährung bewiesen vorliegen, wenn es Anwendung finden soll; daher kommt es, daß sich der Eigenthümer der Regel nach auf seinem Eigenthume selbst ein sogenanntes Vor- oder Wendbeet zur eignen Nothdurft liegen muß."

§. 130.

Von der Hecken-Gerechtigkeit.

Eine Reihe nahe aneinander gepflanzter, ineinander geflochtenen, oder auch gerade aufgewachsenen Sträucher, zur Befriedigung oder Verschließung eines Feldes, einer Wiese, eines Gartens, eines Weinberges, oder eines ganzen Hofes, wodurch Menschen und vorzüglich Viehe der Eingang verwehrt ist, wird eine Hecke oder lebendige Befriedigung genannt; hingegen heißt eine solche Umschließung, welche aus durchflochtenen abgehauenen Zweigen und Reisern, oder von neben einander in die Erde